

# SBV-Stellvertreter nachwählen?!

**WAHLORDNUNG** *Mit dem Bundesteilhabegesetz sind Ende 2016 Neuerungen im Schwerbehindertenrecht in Kraft getreten. Zu den Errungenschaften gehört die Möglichkeit, ab 100 schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten einen Stellvertreter zur Arbeit der Schwerbehindertenvertretung heranzuziehen – wenn es einen gibt.*

VON WOLFHARD KOHTE UND MATTHIAS LIEBSCH

## DARUM GEHT ES

1. Legt eine Vertrauensperson ihr Amt nieder, rückt nach Sozialgesetzbuch IX (§ 94 Abs. 7 Satz 4 SGB IX) das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach.

2. Steht im Betrieb/in der Dienststelle durch Amtsniederlegung oder Nachrücken kein stellvertretendes Mitglied mehr zur Verfügung, ist nach der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung (§§ 17, 21 SchwbVVO) unverzüglich eine Nachwahl einzuleiten.

3. Die dem Schwerbehindertenrecht angelegte Differenzierung von vereinfachtem und förmlichem Wahlverfahren gilt auch für Nachwahlen.

Seit kurzem gehen Anfragen wie diese bei uns ein: »Ich arbeite in einem Krankenhausverbund und unsere Schwerbehindertenvertretung legte ihr Amt nieder. Der Stellvertreter rückt nun nach. Es gibt aber im Hause keinen weiteren Stellvertreter, muss nun ein neuer Stellvertreter nachgewählt werden? – Wie ist da die Rechtslage?«

Ähnliche Fragen werden auch aus anderen Betrieben und Dienststellen gestellt. Dies ist eine Konsequenz der Stärkung der Schwerbehindertenvertretung (SBV), die durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingetreten ist. Durch die Neuregelungen, die bereits seit dem 30.12.2016 gelten, wurden insbesondere die SBV-Stellvertreter gestärkt:

- Diesen steht nun ein stärkerer Fortbildungsanspruch zu
- ihre Vertretungsrechte bei Verhinderung der Vertrauensperson wurden effektiviert
- und sie können in größerem Umfang zur Entlastung der Vertrauensperson herangezogen werden können.<sup>1</sup>

Das ist eine von uns begrüßte und unterstützte Entwicklung. In einer Reihe von Betrieben und Dienststellen war die Wahl der Stellvertreter bisher nicht sehr aufmerksam verfolgt worden. Stellvertreter wurde, wer nicht genügend Stimmen erhielt, um Vertrauensperson zu werden. Eine »eigenständige Rolle und Aufgaben« hatten vor allem Stellvertreter in größeren Betrieben. Bei einer solchen Motivationslage

kam es öfter vor, dass Stellvertreter im Laufe der Amtszeit von vier Jahren ihr Amt zur Verfügung stellten.<sup>2</sup> Das kann jetzt anders werden. Hier die Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema Nachwahl.

## Allgemeine Fragen zum Wahlverfahren

**Wie wird die SBV gewählt? Die Wahl ist eine sogenannte »Doppelwahl«.** Was heißt das genau? Die SBV-Wahlen sind nach Sozialgesetzbuch IX (§ 94 Abs. 6 SGB IX, neue Nummerierung ab 1/2018: § 177 SGB IX) sowie nach der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) differenziert geregelt und unterscheiden sich vom Wahlsystem der Betriebsverfassung sowie der Personalvertretung. Kennzeichnend für die SBV-Wahl ist die Differenzierung zwischen zwei verschiedenen, aber im Regelfall zeitlich kombinierten, Wahlen. Einerseits findet die *Wahl der Vertrauensperson* statt; diese ist immer eine *Personenwahl*, weil nur eine Person gewählt werden kann. Davon getrennt erfolgt die Wahl der stellvertretenden Mitglieder als eigenständige Wahl. Hier ist es möglich, üblich und in der Regel auch wichtig, dass mehrere Personen gewählt werden. Besonders wichtig ist dies in Großbetrieben, in denen nach dem neuen Recht für je 100 schwerbehinderte Beschäftigte eine Freistellung erfolgt.

**Wie müssen die Stimmzettel aussehen?** Bereits bei der Gestaltung des Stimmzettels ist da-

<sup>1</sup> Kohte/Liebsch: Die Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen nach dem BTHG zwischen Programm und Realität, RP Reha 2/2107, S. 14ff.

<sup>2</sup> Das ist natürlich nicht der »Normalfall«: In der Mehrzahl der Betriebe und Dienststellen bilden Vertrauenspersonen und Stellvertreter ein engagiertes Team, das sich gegenseitig unterstützt.



Arbeitsfähig bleiben:  
Wenn die Schwerbehindertenvertretung keinen Stellvertreter mehr hat, muss sie unverzüglich eine Nachwahl auf die Beine stellen.

rauf zu achten, dass es einerseits um die Wahl der Vertrauensperson geht; hier kann immer nur eine Stimme abgegeben werden. Bei der Stellvertreterwahl können in der Regel mehrere Stimmen abgegeben werden – allerdings nur so viele Stimmen, wie stellvertretende Mitglieder nach dem Wahlausschreiben bzw. dem Beschluss der Wahlversammlung zu wählen sind. Daraus hat die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung in mehreren Entscheidungen übereinstimmend die Konsequenz gezogen: Eine Wahlanfechtung bei Fehlern im Wahlverfahren hat grundsätzlich separat zu erfolgen. Die Anfechtung der Wahl der Vertrauensperson führt nicht zugleich zur Anfechtung der Wahl der Stellvertreter.<sup>3</sup>

### Fragen zur Stellvertreter-Nachwahl

**Wann ist eine Nachwahl von Stellvertreter(inne)n unbedingt erforderlich?** Rückt ein Stellvertreter in des Amt der Vertrauensperson nach, wie in der eingangs zitierten Frage beschrieben, und steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, ergibt sich daraus eine einfache Konsequenz: Es ist eine *Nachwahl beschränkt auf die Stellvertreterwahl* durchzuführen.

Nach den §§ 17, 21 SchwbVVO ist die Nachwahl für die Stellvertretung unverzüglich einzuleiten, wenn das einzige stellvertretende Mitglied ausscheidet oder ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt ist. Diese Nachwahl muss zügig erfolgen.<sup>4</sup>

**Gilt die Nachwahl der Stellvertreter für vier Jahre? Wird sie formell durchgeführt – nach**

**der SchwbVVO?** Diese Nachwahl gilt nur für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode der Vertrauensperson, in der Regel Herbst 2018. Sie ist in zwei verschiedenen Paragraphen geregelt worden, weil bei den SBV-Wahlen generell zwischen dem *vereinfachten Wahlverfahren* und dem *förmlichen Wahlverfahren* zu unterscheiden ist.

Diese Unterscheidung ist bereits durch § 94 Abs. 6 SGB IX (neue Nummerierung ab 1/2018: § 177 SGB IX) vorgegeben. Sobald in einem Betrieb oder einer Dienststelle zum Zeitpunkt der Einleitung der Wahl weniger als 50 wahlberechtigte Personen beschäftigt sind,<sup>5</sup> ist im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.<sup>6</sup>

Wenn die Zahl der aktiv Wahlberechtigten unklar ist, ist es sinnvoll, dass die Vertrauensperson zügig die genaue Zahl der aktiv Wahlberechtigten klärt.<sup>7</sup> Aktiv wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen. Im Zweifel muss die Anzahl durch eine Bescheinigung oder durch eine andere Feststellung des Wahlvorstandes bzw. der Wahlleitung nachgewiesen werden.<sup>8</sup>

... – Den vollständigen Beitrag lesen Sie in »Gute Arbeit« 9/2017 auf den Seiten 36 bis 39. Abonnenten erhalten »Gute Arbeit« 11mal im Jahr – eine Doppelnummer im Sommer mit mehr Umfang!

Zudem haben für die Online-Ausgabe registrierte Abonnent(inn)en Zugriff auf das Archiv mit allen Ausgaben und Beiträgen ab 1/2012.



[gutearbeit-online.de](http://gutearbeit-online.de)

Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz, die die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung (SBV) beeinflussen: Dazu erschien in der Ausgabe »Gute Arbeit« 5/2017 (S. 36–39) eine Übersicht von Diana Ramm und Maren Giese.

»SBV: Neues Recht trifft die Praxis«, das Interview mit Nils Bolwig in »Gute Arbeit« 7–8/2017 (S. 58–59) greift auch Auswirkungen auf die Wahl der Stellvertreter auf.

Für die Online-Ausgabe registrierte Abonnent(inn)en können im Archiv der Zeitschrift alle Ausgaben und Beiträge ab 1/2012 kostenfrei nachlesen.

3 BAG 29.07.2009 – 7 ABR 91/07, zitiert nach juris; BAG 23.07.2014 – 7 ABR 23/12, NZA 2014, 1288; LAG Köln 20.05.2016 – 4 TaBV 98/15.  
4 LPK-SGB IX/Düwell 4. Aufl. 2014, § 94 Rn. 103.  
5 BAG 16.11.2005 – 7 ABR 9/05, NZA 2006, 340; Kohte/Pick, juris-PR-ArbR 12/2006 Anm. 1; Feldes/Kohte/Steven-Bartol (FKSB)/Pohl/Fraunhoffer, SGB IX 3. Aufl. 2015, § 94 Rn. 45; Bernhardt: Rechtsprechungsübersicht zu den Schwerbehindertenwahlen aus den letzten vier Jahren; Forum B, Beitrag B1-2011 unter www.reha-recht.de.

6 In Betrieben und Dienststellen, die aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen bestehen, findet nur das förmliche Wahlverfahren statt.

7 Dazu Kohte/Bernhardt: Kommunikationsprobleme bei der Wahl einer Schwerbehindertenvertretung – Teil 2 – Anmerkung zu LAG Köln 25.04.2012 – 9 TaBV 96/11; Forum B, Beitrag B10-2012 unter www.reha-recht.de; 19.09.2012.

8 Kossens/von der Heide/Maaß/Kossens, 4. Aufl. 2015, SGB IX § 94 Rn. 21.